

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben November 2018

Auf den



gebracht

Das Baukindergeld ist da

Wir haben es im Rundschreiben des Monats Juli 2018 schon angesprochen: das Baukindergeld. Nun ist es Gesetz geworden. Sie haben in diesem Jahr ein eigenes Zuhause für Ihre Familie gekauft oder gebaut und sind schon eingezogen? Oder Sie haben es bald vor? Dann können Sie vom Baukindergeld profitieren.

Das Baukindergeld ist ein nicht zurückzahlender staatlicher Zuschuss. Pro Kind werden 12.000 Euro gewährt in 10 jährlichen Raten zu jeweils 1.200 Euro.

Die Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Im betreffenden Haushalt leben Kinder unter 18 Jahren, für die der Antragsteller oder dessen Partner Kindergeld erhält.
- Das Haushaltseinkommen beträgt maximal 90.000 Euro pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 Euro für jedes weitere Kind.
- Frühestens am 01.01.2018 wurde der Kaufvertrag betreffend die Immobilie unterzeichnet oder die Baugenehmigung erteilt.
- Die betreffende Immobilie ist zum Stichtag die einzige Wohnimmobilie des Antragstellers.

Der Jahreswechsel naht!

Nachfolgend geben wir Ihnen einige Hinweise in Hinblick auf das sich nähernde Jahresende, die nicht abschließend sind:

Betriebsveranstaltungen

Bei Betriebsveranstaltungen ist es nach derzeitigem Recht weiterhin so, dass Ausgaben bis zu 110 Euro je Arbeitnehmer steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig sind. Kosten, die auf einen teilnehmenden Partner entfallen, sind dem betreffenden Arbeitnehmer zuzurechnen, somit für beide insgesamt höchstens 110 Euro. Legen Sie unbedingt eine Liste der Teilnehmer an. Vgl. zu Frage, wer zum Kreis der „Teilnehmenden“ zählt, den Hinweis auf den derzeitigen rechtlichen Streit in diesem Rundschreiben.

Zu den Ausgaben gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer: Dies sind insbesondere individuell zurechenbare Kosten (insbesondere Essen und Trinken), daneben auch die anteiligen Kosten für den äußeren Rahmen (etwa die Miete für die Veranstaltungsräumlichkeit).

Geschenke an inländische Geschäftspartner

Sachleistungen, insbesondere Präsente, mit einem Einkaufspreis von mehr als 35 € netto (Regelfall) können nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Unter diesem Betrag ist der gewinnmindernde Abzug möglich, wenn in der Buchhaltung des Schenkers zu jedem Geschenk mit einem Wert ab zehn Euro die Ausgaben, der Begünstigte und der Anlass festgehalten werden.

Zuwendungen von Geschäftspartnern, grundsätzlich egal in welcher Höhe, müssen vom Empfänger versteuert werden. Um dies zu vermeiden, muss der Schenker den Wert der Schenkung pauschal mit 30 % versteuern. Dies ist dem Beschenkten dann auch mitzuteilen. Aber Achtung: keine Besteuerung gibt es hinsichtlich der „Streuartikel“, zu denen Sachzuwendungen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 10 Euro gehören! Dieser Weg sollte in unseren Augen der Sicherheit halber beschränkt werden. Oft etwa werden Präsentkörbe für eine ganze Belegschaft hingegeben – das sollte dann auch unbedingt notiert werden.

Gutes Betriebsergebnis – Ausgaben evtl. noch in 2018 tätigen

Bei einem bisher guten Betriebsergebnis sollten in 2018 noch alle Ausgaben geplant und bezahlt werden, die betrieblich sinnvoll sind, so etwa Reparaturen betrieblicher Gegenstände, kleinere Anschaffungen (Achtung: neuerdings bis 800 Euro, in der Regel netto). Größere Investitionen, die man vorziehen will, bringen meist steuerlich nicht viel, da der Anschaffungspreis monatsgenau auf die Nutzungsdauer zu verteilen ist. Es sollte jetzt also nicht mehr Größeres angeschafft werden in 2018 mit dem Ziel der Gewinnminderung zum Ersparen von Steuern.

Es können für bewegliche, abnutzbare Gegenstände, die spätestens 2021 angeschafft werden, bereits im Jahresabschluss 2018 bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd angesetzt werden. Es muss inzwischen auch keine Festlegung der Gegenstände im einzelnen erfolgen. Wir müssen von Ihnen nur wissen, wie hoch Investitionen in den kommenden drei Jahren etwa sein werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Prüfen Sie, ob bei Ihren Mitarbeitern für 2019 insbesondere noch die bisherige Steuerklasse gilt. Veränderungen müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber beim Finanzamt selbst beantragen (z. B. Lohnsteuerfreibetrag, Familienstand, Konfession).

Wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis haben und sich der Gesundheitszustand dauerhaft verschlechtert hat, empfehlen wir unbedingt, noch in diesem Jahr einen Änderungsantrag zu stellen.

Inventur zum 31.12.2018

Diejenigen Mandanten, die eine Inventur fertigen müssen (Bilanzierende), erhalten vor Jahresende 2018 unser spezielles Rundschreiben diesbezüglich.

Versichert auf der Weihnachtsfeier?

Zum Jahresende stehen in vielen Unternehmen wieder Feste und Ausflüge auf dem Kalender. Doch wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus?

Es gibt gute Nachrichten: Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Grenzen des Versicherungsschutzes bei Firmenfeiern und Betriebsausflügen weit gezogen. Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht auch dann, wenn nicht die ganze Belegschaft zusammen feiert, sondern nur eine einzelne Abteilung. Zwar müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, zum Beispiel muss die Unternehmensleitung der Feierlichkeit zugestimmt und mit der Abteilungsleitung einen organisatorischen Rahmen vereinbart haben. Die Abteilungsleitung beziehungsweise deren Stellvertretung muss die Feier organisieren und auch selbst daran teilnehmen. Die persönliche Anwesenheit der Unternehmensleitung ist aber nicht mehr gefordert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Hin- und Rückweg, wenn dieser in direkter Weise erfolgt.

Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung gehen evtl. nicht zu Lasten der tatsächlich Feiernden

Es kommt vor, dass der eine oder andere Mitarbeiter Betriebsveranstaltungen fern bleibt. Oft gibt es aus Krankheits- oder anderen persönlichen Gründen absagen. Dann stellt sich die Frage, wie die verbleibenden Kosten auf die Arbeitnehmer steuerlich aufzuteilen sind. Das Finanzgericht hat mit Urteil vom 27.6.2018 wie folgt entschieden: Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltungen gehen steuerrechtlich nicht zu Lasten der tatsächlich Feiernden. Nach der Urteilsbegründung sei es nicht nachvollziehbar, weshalb den Feiernden die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für sog. "No-Shows" zuzurechnen seien. Dies gelte gerade deshalb, weil die Feiernden keinen Vorteil durch die Absage ihrer beiden Kollegen gehabt hätten. Mit seinem Urteil stellte sich das Gericht ausdrücklich gegen eine bundeseinheitliche Anweisung des Bundesfinanzministeriums an die Finanzämter. Die Revision ist zugelassen worden.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Nach den Plänen der Regierung soll eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau geregelt. Es sollen insbesondere private Investoren zum Bau bezahlbaren Mietwohnraumes angeregt werden. Hintergrund sind der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem/mittlerem Einkommen und die steigenden Mieten.

Die neue Sonderabschreibung kann nur für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden. Sie ist neben der regulären linearen Abschreibung vorzunehmen und soll im

Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 Prozent betragen.

Nähere grundsätzliche Voraussetzungen für die geplanten Sonderabschreibungen sind:

1. Durch Baumaßnahmen wird auf Grund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neuer Wohnraum in einem Gebäude geschaffen, der für die entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken geeignet ist. Ausgaben für das Grundstück und für die Außenanlagen sind - auch im Falle der Anschaffung - nicht förderfähig.
2. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen nicht 3.000 EUR pro qm. Fallen höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies zum vollständigen Ausschluss der Förderung.
3. Die Wohnung dient im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken. Räume, die sowohl Wohnzwecken als auch betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienen, sind je nachdem, welchem Zweck sie überwiegend dienen, entweder ganz den Wohnzwecken oder ganz den betrieblichen oder beruflichen Zwecken zuzurechnen. Das häusliche Arbeitszimmer des Mieters soll aus Vereinfachungsgründen den Wohnzwecken dienenden Räumen zugerechnet werden. Ein Verstoß gegen diese Nutzungsvoraussetzung bewirkt die rückwirkende Aberkennung der bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen wird auf maximal 2.000 EUR je qm Wohnfläche begrenzt. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, sind diese Kosten den Sonderabschreibungen zu Grunde zu legen.
5. Die Sonderabschreibungen werden nur gewährt, soweit die EU-rechtlichen Voraussetzungen bezüglich De-minimis-Beihilfen eingehalten sind. Es darf etwa der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200.000 EUR nicht übersteigen.

Versandkosten bei Sachzuwendungen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 6. Juni 2018 über die Berechnung der 44 Euro-Freigrenze bei Sachbezügen entschieden. Stellt der Sachbezug eine Ware dar und liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, liegt eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor. In Form der Versandkosten. Dieser Vorteil ist in die Berechnung der Freigrenze in Höhe von 44 Euro einzubeziehen. Dies sollten Sie unbedingt beachten, um nicht unverhofft steuerpflichtigen Lohn auszulösen!

... und zum Schluss:

Es ist nicht genug zu wissen, man muss es auch anwenden;
es ist nicht genug zu wollen, man muss es auch tun.

Johann Wolfgang von Goethe

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden.